

Gemeinde Appen

Bericht des Bürgermeisters

Vorlage Nr.: 1262/2018/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.02.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich

Bericht des Bürgermeisters und Anfragen

1. Aktuelle Geburtenzahlen (Stand Feb. 2018)

Geboren zwischen 01.08.2012 und 31.07.2013	35
Geboren zwischen 01.08.2013 und 31.07.2014	36
Geboren zwischen 01.08.2014 und 31.07.2015	38
Geboren zwischen 01.08.2015 und 31.07.2016	43
Geboren zwischen 01.08.2016 und 31.07.2017	35
Geboren zwischen 01.08.2018 und 31.01.2018	22

Für die nächsten Jahre besteht folgender Bedarf an Kindergartenplätzen (Elementarbereich) in der Gemeinde Appen:

Kindergartenjahr 2018/19	109
Kindergartenjahr 2019/20	117
Kindergartenjahr 2020/21	116

2. Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen der Appener Kindertagesstätten

Während der Sitzung im Juni 2011 wurde vereinbart, dass regelmäßig eine Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen der Kindertagesstätten in der Gemeinde Appen gefertigt und dem Bürgermeisterbericht beigelegt wird.

Diese Übersicht wird jeweils zum Jahresanfang und zum Beginn eines Kindergartenjahres den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

3. Unterbringung in auswärtigen Kindertagesstätten

Aktuell sind 11 Kinder (4 Krippen- / 7 Elementarkinder) in auswärtigen Kindertagesstätten untergebracht, hierfür sind entsprechende Kostenausgleichszahlung zu leisten. Drei von diesen Kindern werden im Sommer eingeschult.

Zwei Kostenübernahmeerklärungen wurden für die Zukunft bereits ausgestellt (1 Krippenkind / 1 Elementarkind).

Außerdem sind noch 8 Vorgänge nicht abgeschlossen, in diesen Fällen ist noch mit Anforderungen des Kostenausgleichs zu rechnen.

4. Aufnahmesituation in den Kindertagesstätten zum August 2018

Das Aufnahmeverfahren in der Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe in Appen-Etz ist abgeschlossen. Erstmals nach einigen Jahren sind dort bereits zum Beginn des Kindergartenjahres wieder alle Betreuungsplätze vergeben.

Dies bedeutet, dass die Kinder die während des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, dort keinen Betreuungsplatz erhalten können und bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres warten oder sich um einen anderen Betreuungsplatz bemühen müssen.

Das Aufnahmeverfahren im ev. St. Johannes Kindergarten hat zum Stand 26.02.2018 noch nicht begonnen. Aufgrund des Abgleichs mit der zentralen Warteliste kann davon ausgegangen werden, dass auch hier alle Betreuungsplätze zum Beginn des Kindergartenjahres vergeben werden können.

Verbindliche Zahlen können noch nicht mitgeteilt werden, da die verbindliche Platzvergabe im ev. St. Johannes Kindergarten noch abgewartet werden muss.

Die vorhandenen Krippenplätze sind nicht ausreichend. Beim Neubau des Kindergartens werden 4 Krippengruppen vorgesehen, somit kommen dann insgesamt 10 Krippenplätze hinzu.

5. Neubau Kindergarten

Ende Januar 2018 haben die Vorstellungen und Präsentationen der Architekten, insgesamt drei Architekten haben am Wettbewerb teilgenommen, stattgefunden.

Vertreter des DRK haben an allen drei Vorstellungen teilgenommen. Mitte Februar 2018 hat mit allen Beteiligten noch ein Abstimmungsgespräch stattgefunden und ein Architekturbüro wurde ausgewählt. Dieses Architekturbüro wurde gebeten die Pläne anhand bestimmter Vorstellungen (zweigeschossig, Raumkonzept des DRK) zu überarbeiten. Zielsetzung ist, dass bis zur Sitzung der Gemeindevertretung Ende März 2018 ein entsprechender Entwurf zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Der Arbeitsauftrag des Arbeitskreises Kita Neubau Appen in der bisherigen Besetzung wurde von den Beteiligten als erledigt angesehen.

6. Aufnahmesituation an der Grundschule Appen

Eine Nachfrage bei der Grundschule Appen hat ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass ca. 43 Erstklässler (zweizügig) eingeschult werden.

7. Sozialstaffel Betreuungsschule

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat um halbjährliche Berichterstattung gebeten.

Insgesamt wird für 7 Kinder eine Sozialstaffel gewährt. Davon sind 5 Kinder betroffen, dies aus sozialem Aspekt nach Gremiumsentscheidung in der Betreuungsschule betreut werden.

8. Jahresbericht Jupita 2017

Der Jahresbericht für das Jupita ist als Anlage beigefügt. Herr Semmelhack wird während der Sitzung für Rückfragen zur Verfügung stehen.

9. Herbstferienprogramm 2017

Die Abrechnung für das Herbstferienprogramm 2017 ist als Anlage beigefügt.

10. Sommerferienprogramm 2018

Das Planungstreffen hat am 19.02.2018 stattgefunden. Die Programmhefte werden Ende April/Anfang Mai 2018 verteilt.

11. Seniorenweihnachtsfeier 2017

Insgesamt haben 151 Senioren an der Seniorenweihnachtsfeier teilgenommen, hierfür sind Kosten in Höhe von 1.002,69 Euro entstanden.

12. Seniorenausfahrt 2018

Die diesjährige Ausfahrt findet am 15.05.2018 statt und führt nach Kronprinzenkoog. Zum Mittagessen wird im „Landhus“ ein „Dithmarscher Hochzeitsmenü“ (Kraftbrühe mit Eierstich und Klößchen, Rinder- und Schweinebraten, Erbsen und Wurzeln, Salzkartoffeln und Bratkartoffeln) serviert.

Nach dem Mittagessen können die Senioren aus verschiedenen Möglichkeiten wählen: kleine Rundfahrt durch den Koog (ca. 1,5h Führung), Fahrt nach Friedrichskoog und Gelegenheit zum Besuch in der Seehundstation, im Lokal verweilen oder im Dorf spazieren gehen.

Am Nachmittag wird im selben Lokal noch ein Kaffeegedeck (Kaffee satt mit 1 Stück Torte und Kleingebäck) angeboten.

13. Anpassung der Turn- und Sporthallenmiete

Aufgrund der Kostenzusammenstellung für die Sportanlagen für das Jahr 2017 wurden die Stundenverrechnungssätze für die Turn- und Sporthalle angepasst.

Die Stundenverrechnungssätze werden jährlich zum 01.01. d.J. gemäß den Vorjahresabrechnungen angepasst.

Die Miete beträgt nun für die Turnhalle 13,00 € /Std. und für die Sporthalle 33,00 € /Std.

14. Auslastung Bürgerhaus Appen 2017

Als Anlage ist die Übersicht „Auslastung Bürgerhaus Appen 2017“ beigelegt.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen

Jahresbericht Jupita 2017

Abrechnung Herbstferienprogramm 2017

Auslastung Bürgerhaus 2017

Abrechnung Herbstferienprogramm 2017

Veranstaltung	Veranstalter	Anzahl der Teiln.	vorhandene Plätze lt. Planung	Warteliste	Auslastung in %	Einnahmen pro Teilnehmer*	Einnahmen Teilnehmer	Ausg. Gem Gesamt	Unterschuss gesamt	Überschuss gesamt
Fußballspaß	Kai Semmelhack	5	20	0	25,00	2,00 €	10,00 €			10,00 €
Backen mit dem DRK	DRK Appen	15	15	4	100,00	2,00 €	30,00 €	0,00 €		30,00 €
Erste-Hilfe-Kurs	DRK Pinneberg	10	15	0	66,67	2,00 €	20,00 €	50,00 €	30,00 €	
Bingo	Kai Semmelhack	6	20	0	30,00	2,00 €	12,00 €	19,00 €	7,00 €	
Kerzen ziehen	Kai Semmelhack	0	20	0	0,00	8,00 €	0,00 €	14,10 €	14,10 €	
Waveboard	Bärbel Pein	12	15	0	80,00	2,00 €	24,00 €			24,00 €
Karten- u. Brettspiele	Kai Semmelhack	5	20	0	25,00	2,00 €	10,00 €			10,00 €
Planatorium *	Kai Semmelhack	16	20	0	80,00	8,00 €	116,00 €	180,70 €	64,70 €	
Kreativ a.d.Leinwand	Frau Leisner	10	10	3	100,00	5,00 €	50,00 €	34,32 €		15,68 €
Gesamt		79	155	7	50,97		272,00 €	298,12 €	115,80 €	89,68 €

abgesagt

* Betreuerkinder haben nur die Hälfte des Beitrages gezahlt

Insgesamt haben sich 36 verschiedene Kinder zu den Veranstaltungen angemeldet

Teilnehmerb. 272,00 €
Spenden 4,00 €
Einnahmen gesamt 276,00 €
Ausgaben gesamt 298,12 €

Vergleich zu den Vorjahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	Unterschuss	Teilnehmer	Auslastung	Überschuss
Unterschuss	22,12 €	191,10 €	117,88 €	57,23 €	228,79 €	111,29 €	193,96 €	231,05 €	39,78 €	-22,12 €	79	Auslastung	50,97%
Unterschuss											93	Auslastung	59,49%
Unterschuss											114	Auslastung	80,83%
Guthaben											130	Auslastung	95,89%
Guthaben											124	Auslastung	104,55%
Guthaben											175	Auslastung	104,55%
Guthaben											175	Auslastung	111,25%
Guthaben											173	Auslastung	99,00%
Unterschuss											149	Auslastung	73,67%

aufgestellt 13.11.2017 K. Seemann

Jahresbericht JUPITA 2017

Amt Geest und
Marsch Südholstein
15. Feb. 2018
[Signature]



Jugendzentrum der Gemeinde Appen



Hauptstraße 79, 25482 Appen
Tel.: 04101 - 512863
e-mail: jupita-appen@gmx.de

Leitung Kai Semmelhack

Auch im Jahr 2017 wurde das Jugendzentrum Jupita von den Appener Kindern und Jugendlichen gut angenommen. Der Jupita ist auch weiterhin eine wichtige, unverzichtbare Institution innerhalb der Gemeinde.

Die Kinder und Jugendlichen können sich hier abseits vom Schul- und Ausbildungsalltag begegnen, sich frei entfalten und sich den Dingen widmen, auf die sie „Bock haben“. Dieser Freiraum (ohne jegliche Zwänge) ermöglicht es ihnen sich ganz wertfrei zu verwirklichen, sich als Individuum zu spüren und sich letztendlich einen eigenen Platz in der heterogenen Gruppe der Besucher zu suchen.

Probleme im Schulalltag, Schwierigkeiten in der Berufsausbildung und Konflikte im Elternhaus können in diesem Raum zur Sprache kommen. In vertraulichen Gesprächen begegnen wir Mitarbeitern den Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und suchen gemeinsam nach Lösungen für ein akutes Problem. Nahezu alle Besucher der Einrichtung kommen aus der Gemeinde Appen. Einige Ausnahmen gibt es, hierbei handelt es sich um Kinder bzw. Jugendliche, welche in umliegende Orte gezogen sind. Diese Besucher/innen haben natürlich feste soziale Bindungen zu Freunden und möchten diese nicht abreißen lassen.

Sehr erfreulich ist, dass 3 Kinder, welche in den direkt am Bürgerhaus liegenden Flüchtlingsunterkünften wohnen, den Jupita für sich entdeckt haben. Sie kommen seit Mitte 2017 nun regelmäßig in das Haus.

An einigen Samstagabenden wurde auch wieder in der Distelkamphalle ein Sportangebot gemacht. Aufgrund der großen Nachfrage wird dort immer gemeinsam Fußball gespielt. Die Zahl der Besucher ist auch im Jahr 2017 konstant hoch gewesen. An jedem dieser Samstagabende kamen 12 bis 20 Kinder und Jugendliche zum Fußballspielen.

Auch in 2018 wird es diese Sportangebote geben.

Folgende Termine sind bereits reserviert:

Samstag, den 10.02.2018 ab 19.00 Uhr

Samstag, den 07.04.2018 ab 19.00 Uhr

Samstag, den 01.09.2018 ab 19.00 Uhr

Samstag, den 03.11.2018 ab 19.00 Uhr

Samstag, den 15.12.2018 ab 19.00 Uhr

Auch im Jahr 2017 nahm eine Jupita-Fußballmannschaft am jährlich stattfindenden „Walter-Pein-Turnier“ teil. Fußballerisch erfolglos, aber mit vollem Herzen bei der Sache, zählen hier für alle beteiligten Kinder- und Jugendlichen des Jupita-Teams die menschlichen Werte! Wir werden auch in diesem Jahr gerne teilnehmen.

Im Dezember 2017 wurde ein neuer Kinder- und Jugendbeirat gewählt.

Hier haben sich 5 Jugendliche zur Wahl gestellt. 4 von ihnen wurden schließlich in den Beirat gewählt. Der neue Kinder- und Jugendbeirat wählte in seiner konstituierenden Sitzung Kevin Behrmann als Vorsitzenden. Sein Stellvertreter ist Marcel Scheefe.

Weitere Beiratsmitglieder sind Jonas Scholz und Antonia Seus.

Die Mitarbeiter des Jupita, Frau von der Reith und ich, haben auch im Jahr 2017 im Sommerferienprogramm und Herbstferienprogramm der Gemeinde Appen eine Vielzahl von Angeboten gemacht und durchgeführt.

Kurzurlaub beim Jupita (2 X)

Trinkgläser gestalten

Besuch des ARRIBA-Schwimmbads in Norderstedt

Slackline

Tontöpfe verzieren

Wikingerschach

T-Shirt-Styling

Besuch des Hochseilgartens in Heist (mit dem Fahrrad!)

Billard im Jupita

Wasserparty

Besuch der Dauerausstellung „DIALOG IM DUNKELN“ in Hamburg

Paddeln auf der Alster

Fußball

Bingo

Besuch des Planetarium Hamburg im Stadtpark

Die Planungen für das Sommerferienprogramm 2018 haben bereits begonnen.

Besucherzahlen

Das Jugendzentrum wurde regelmäßig von 51 Kindern und Jugendlichen besucht. Ca. 82 % der Besucher sind männlichen Geschlechts.

Knapp 40% der Besucher sind unter 14 Jahren. 60% sind 14 Jahre und älter.

Am 9. März 2018 laden Frau von der Reith und ich die 3. und 4. Klassen der Grundschule Appen in den Jupita ein. Hier sollen die Kinder uns Mitarbeiter und die Einrichtung kennenlernen. Auch erläutern wir unsere Arbeit und deren Vielfalt.

Bericht Mädchentreff 2017

von: Kim von der Reith

Besucherzahlen

Die Besucherzahlen sind wie immer stark beeinflusst von den Jahreszeiten, dem Wetter allgemein und den Ferienzeiten.

Im Jahr 2017 war der Jupita mittwochs, von Frühjahr bis Anfang der Sommerferien, sehr gut besucht, sodass immer mindestens 8 Mädchen anwesend waren.

Nach den Sommerferien gingen die Besucherzahlen stark zurück, was ich in den vergangenen Jahren schon beobachten konnte. Jedoch sind die Zahlen seitdem nicht mehr annähernd an die 8 Besucherinnen gekommen. Der Bedarf an einem Mädchenspezifischen Treff scheint nicht mehr gegeben zu sein.

Anstatt dessen möchten wir einfach an diesen Tagen, den Jupita für Jungs und Mädchen öffnen. Die speziellen Öffnungstage „Jungentreff“ und „Mädchentreff“ entfallen und werden durch „offene Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche beider Geschlechter“ ersetzt.

Nach schriftlicher Rücksprache mit Bürgermeister Banaschak im Januar 2018 werden wir dies genau so umsetzen. Eine zeitnahe Mitteilung in der Presse ist angebahnt.

Beispiele für Angebote im Mädchentreff

Wolle/ Nagel Bilder

Blumentopfdeko

Armbänder knüpfen

Schmuck selber machen

verschiedene Spiele

Pizzaschnecken

Essbarer Schleim

Selbstgemachte Chips

Windowcolor

Backen

verschiedene Bastelangebote z.B. Collegenblock verschönern

Änderung des Sommerferienprogramms

In diesem Jahr gab es erstmals, ein Angebot in den Sommerferien, welches sich auch an Jugendliche über 14 Jahre richtete. In Absprache mit Herrn Semmelhack und Herrn Banaschak

konnten Kinder und Jugendliche an einigen Tagen, in den Sommer- und Herbstferien, ohne vorherige Anmeldung im Amt, das offene Angebot im Jupita in Anspruch nehmen.

Der Wunsch nach einem solchen Angebot in den Ferien, kam von den Jugendlichen selbst. In den vergangenen Jahren wurden Herr Semmelhack und ich häufig auf ein solches Angebot angesprochen. Die „Offene Tür“, was den Grundsatz der Arbeit im Jugendhaus darstellt, kam bei den Kindern und Jugendlichen sehr gut an. Deshalb werden wir dies auch 2018 weiterführen.

Öffnungszeiten Jupita 2017

Montag	15.00 - 20.00 offener Treff
Dienstag	15.00 - 20.00 Jungentreff
Mittwoch	15.00 - 18.00 Mädchentreff
Donnerstag	15.00 - 20.00 offener Treff
Freitag	15.00 - 20.00 offener Treff

Öffnungszeiten Jupita 2018

Montag	15.00 - 20.00 offener Treff
Dienstag	15.00 - 20.00 offener Treff
Mittwoch	15.00 - 18.00 offener Treff
Donnerstag	15.00 - 20.00 offener Treff
Freitag	14.00 - 20.00 offener Treff

Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen

ev. St. Johannes Kindergarten

Stand: 01.02.2018

Rote Gruppe			
Elementargruppe	vorhandene Plätze	20	
8.00 - 12.00 / 16.00 Uhr	belegte Plätze	18	ab 1.03.2018
1,5 Kräfte	freie Plätze	2	

blaue Gruppe			
Elementargruppe	vorhandene Plätze	20	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	20	
1,5 Kräfte	freie Plätze	0	

Grüne Gruppe			
Elementargruppe	vorhandene Plätze	20	
8.00 - 12.00 Uhr	belegte Plätze	18	
1,5 Kräfte	freie Plätze	2	

Sterne Gruppe			
Krippe	vorhandene Plätze	10	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	10	
2,0 Kräfte	freie Plätze	0	

Regenbogen Gruppe			
Krippe	vorhandene Plätze	10	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	10	
2 Kräfte	freie Plätze	0	

Kunterbunte Gruppe			
Krippe	vorhandene Plätze	10	
8.00 - 16.00 Uhr	belegte Plätze	10	
2 Kräfte	freie Plätze	0	

Orange Gruppe			
Ganztagsgruppe	vorhandene Plätze	20	
8.00 - 16.00 Uhr	belegte Plätze	19	
1,5 Kräfte	freie Plätze	1	

Lebenshilfe Kita Heideweg

Waldgeister (Waldgruppe)

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	11 : 4	
2 Kräfte	freie Plätze	0	
1 Heilerzieher			
1 Erzieherin			

Wawuschel

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	10:4	
2 Kräfte	freie Plätze	1	Elementarplatz
1 Heilerzieher			
1 Erzieherin mit fachlicher heilpädagogischer Erfahrung			

Mauseloch

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	11 : 4	
2 Kräfte	freie Plätze	0	
2 Erzieherinnen mit fachlicher heilpädagogischer Erfahrung			

Katzenbande

Integrationsgruppe	vorhande Plätze	11 : 4	
8.00 - 14.00 Uhr	belegte Plätze	9 : 4	
2 Kräfte	freie Plätze	2	Elementarplätze
2 Erzieherinnen mit fachlicher heilpädagogischer Erfahrung			

Wichtel

inklusive Krippengruppe	vorhandene Plätze	10	
8.00-15.00 Uhr	belegte Plätze	10	
	freie Plätze	0	
1 Heilpädagogin			
1 Krippenpädagogin			
1 Kinderpflegerin			

Öffnungszeiten:	Frühdienst für alle Kinder ab 7.30 h
Kernzeit I-Gruppen	8.00-14.00 Uhr
Kernzeit Krippe	8.00-15.00 Uhr
Spätdienst Elementar	14.00-15.00 Uhr
Spätdienst für alle	15.00-16.00 Uhr

Von den 44 Elementar-Plätzen für Kinder aus der Gemeinde Appen haben wir aktuell 41 Plätze vergeben (davon 6 auswärtige Kinder, 2xHolm, 2xHalstenbek, 1xElmshorn, 1xMoorrege).
Zum März 2018 stehen 2 Aufnahmen an, zum Mai 2018 wechselt ein Kind aus der Krippe in den Elementarbereich. Dann sind alle Plätze vergeben.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1265/2018/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.02.2018
Bearbeiter: Nina Falkenhagen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Freiwilliges Soziales Jahr in der Grundschule

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundschule der Gemeinde Appen möchte künftig jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich sozial zu engagieren. Die Schule würde von dieser Unterstützung ebenfalls profitieren. Hierfür würde sich die Schaffung einer Stelle für ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ anbieten.

Die Gemeinde ist kraft Gesetz als Träger anerkannt und kann somit jederzeit eine/n „FSJler“ einstellen. Der oder dem Freiwilligen steht ein Taschengeld zu. Die Höhe kann die Gemeinde festlegen. Der zulässige Höchstbetrag beläuft sich auf ca. 390,00 €. Die Gemeinde Heidgraben beispielsweise gewährt den FSJlern ein Taschengeld in Höhe von 300,00 € monatlich. Die Sozialversicherungsbeiträge sind allein vom Arbeitgeber zu tragen, sodass die monatlichen Personalkosten bei einer Taschengeldhöhe von 300,00 € insgesamt 420,00 € betragen würden. Hinzukämen Kosten für 25 vorgeschriebene Seminartage, die von der Schule zu organisieren wären.

Alternativ käme aber auch ein Bundesfreiwilligendienst in Betracht. Die Personalkosten blieben im Vergleich zum FSJ unverändert, es gibt jedoch einen Zuschuss vom Bund in Höhe von 250 € monatlich. Die Seminarorganisation könnte dann ebenfalls durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben durchgeführt werden. Aufgrund der Zuschussgewährung ist die Anzahl der möglichen Freiwilligen bundesweit durch ein Kontingent begrenzt und die Gemeinde Appen müsste die Grundschule zunächst als Einsatzstelle anerkennen lassen. Auch wenn der Grundschule Appen die Beschäftigung von einem Freiwilligen grundsätzlich genehmigt wurde, kann es sein, dass zum Einstellungszeitpunkt kein Kontingentplatz vorhanden ist. Dann könnte auch kein/e Freiwillige/er eingestellt werden. Vorab „reserviert“ wer-

den kann ein Platz nicht. Erst wenn der Freiwillige namentlich feststeht, kann der Platz gebucht werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, grundsätzlich eine Stelle für einen Freiwilligendienst bereitzustellen. Seitens der Verwaltung würde ein Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle gestellt werden, um den Einsatz eines Bundesfreiwilligendienstleistenden („Bufdis“) zu ermöglichen. Ist der Einsatz eines „Bufdis“ nicht möglich, sollte jedoch ein FSJler eingestellt werden.

Finanzierung:

Erfolgt die Einstellung zum 01.09.2018 würden Personalkosten in Höhe von ca. 1.700 € für das Jahr 2018 entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel wären im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Bei Einstellung eines Bundesfreiwilligendienstleistenden würde der Zuschuss des Bundes 250,00 € je Monat betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / Die Gemeindevertretung Appen beschließt, ab dem Schuljahr 2018/2019 eine Stelle für eine/n Freiwilligendienstleistende/n bereitzustellen. Soweit möglich, ist diese Stelle im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes zu besetzen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Ausgestaltung als Freiwilliges Soziales Jahr. Das monatliche Taschengeld beträgt 300,00 €.

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1267/2018/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.02.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Finanzierungsvertrag für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe / redaktionelle Änderungen

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat im Mai 2016 den Finanzierungsvertrag für die Kindertagesstätte Heideweg zum 31.07.2018 gekündigt.

Im Januar 2018 hat ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Lebenshilfe und Vertretern der Gemeinde stattgefunden. In dem Gespräch wurde deutlich, dass überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Änderungen sind im Vertragsentwurf gekennzeichnet.

Inhaltlich wurde lediglich verändert, der Passus zur Nebenabrede und der Termin zur Vorlage der Jahresrechnung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Vertragsentwurf zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Vertragsentwurf

Zwischen

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH, Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

im Folgenden Träger genannt,

und

der Gemeinde Appen, Gärtnerstraße 8, 25482 Appen

- vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden Gemeinde genannt,

wird folgender

V e r t r a g

**über den Betrieb und die Finanzierung der unter der
Trägerschaft der Lebenshilfe in Appen betriebenen Kindertagesstätte
Heideweg
Kindertageseinrichtung Heilpädagogischer und
Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz**

geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Appen und die Lebenshilfe streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie der Grundschule in Appen angestrebt.

§ 1

Gegenstand

- (1) Der Träger regelt eigenverantwortlich den Betrieb der Kindertagesstätte Heideweg des heilpädagogischen Nachbarschaftskindergartens in Appen.
- (2) Der Träger ist Rechtsträger der Einrichtung und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Änderungen sind möglich im Sinne der Rechtsnachfolge.
- (3) Der Träger führt den Betrieb der Einrichtung mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann. Darüber hinaus nimmt er die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber wahr. Dem Träger obliegt auch die finanzielle Verantwortung. Er erlässt die Ordnung für den Besuch, die

Regelung über die Teilnahmebeiträge, sowie die Geschäftsordnung für den Beirat, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(4) Der Träger erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 ff SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Grundlegende Änderungen in der Einrichtung, insbesondere in der Gruppenstruktur, der Gruppenstärke und den Öffnungszeiten, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie der Abschluss (einschließlich der Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, welche die Gebäude oder Grundstücke der Kindertageseinrichtung betreffen, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde, soweit die hieraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung von der Gemeinde anerkannt und übernommen werden sollen.

(6) Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Personalkosten, die durch Überschreitung des Personalschlüssels entstehen, gehen zu Lasten des Trägers, sofern dieser nicht ausdrücklich von der Gemeinde zugestimmt wurde. Für die Anleitung von Praktikanten werden zusätzlich bis zu 140 Erzieherstunden jährlich anerkannt.

Die Gemeinde wird bei Neubesetzung der Leitungsfunktion beteiligt. Die neue Leitung hat sich in den gemeindlichen Gremien vorzustellen. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Träger. Für die Leitung der Einrichtung steht maximal eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Die Leitungsstunden können auf Antrag des Trägers in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und der Gemeinde erhöht werden.

(7) Der Träger verpflichtet sich, zur Erfassung des Bedarfes an Kindergartenplätzen, der Gemeinde Anmelde-, Warte- bzw. Fehlbelegungslisten auf Anforderung umgehend zuzuleiten. Die Gemeinde stellt auf Anforderung die von ihr durchgeführte Auswertung dem Träger zur Verfügung.

(8) Der Träger darf die Einrichtung nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis nutzen. Bei anderweitiger Nutzung ist die Gemeinde vorab zu informieren. Für Nutzungen außerhalb der Kindertagesstättenarbeit sind angemessene Mietkosten zu erheben bzw. die entstandenen Betriebskosten im Haushalt zu vereinnahmen.

(9) Der Träger hat die Gemeinde von den aus dem Betrieb der Einrichtung erwachsenen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Er verpflichtet sich, insoweit ausreichende Versicherungen abzuschließen.

(10) Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten unter Beachtung von § 12 KiTaG. Hierbei gewährleistet der Träger, dass die zu vergebenen Plätze vorrangig Kindern aus Appen zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Aufnahmekriterien für die Einrichtung sind der Gemeinde bekannt zu geben.
- (2) Der Träger erklärt sich bereit, besondere Wünsche der Gemeinde, hinsichtlich der Unterbringung und Aufnahme von Kindern, den Möglichkeiten entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Träger gewährt die Betreuung in der Einrichtung auf der Grundlage von gleich lautenden Ordnungen der von ihm betriebenen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus finden die Konzeption und das Leitbild der jeweiligen Einrichtung Beachtung. Der Träger schließt vor Aufnahme eines Kindes mit den Erziehungsberechtigten einen zivilrechtlichen Vertrag, mit regelmäßiger Kündigungsfrist zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres, für dessen sachgerechte Erfüllung diese Vertragsschließenden verantwortlich sind.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann bestimmen, dass an bis zu 28 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Elternvertretung.
- (5) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Vertragspartnern getroffen werden.
Frei werdende Plätze (auch innerhalb eines Kindergartenjahres) sind nach zu besetzen. Sollte es nicht möglich sein, diese Plätze zu besetzen, ist die Gemeinde darüber zu informieren.
- (6) Sollte sich aus dem Aufnahmeverfahren ergeben, dass eine Gruppe nicht mehr benötigt wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 3 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Betrieb, die Personalausstattung, die Gruppenstärke, der Raumbedarf und die Einrichtung richten sich nach
 - des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung
 - des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und den hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung

Bei Integrationsmaßnahmen gelten zusätzlich die Vorschriften des SGB XII und die hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach § 25 Abs. 3 KiTaG sollen einheitliche Empfehlungen für die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren erarbeitet werden. Der Träger verpflichtet sich, von dem Kreis Pinneberg empfohlene Beiträge oder Gebühren zu übernehmen. Dies gilt auch für die Anwendung einer einheitlichen Sozialstaffelregelung. Andernfalls wird er dadurch entstehende Einnahmeausfälle selbst finanzieren.

(3) Die Gemeinde übernimmt die Berechnung der Sozialstaffelermäßigung und die Anforderung des gemeindlichen Kostenausgleichs bei den Wohnortgemeinden.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Einrichtungen werden gemäß § 25 KiTaG durch Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Pinneberg und der Gemeinde, Ausfallzahlungen durch Sozialstaffelermäßigungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Zu den laufenden Betriebskosten nach § 24 Abs. 1 ff KiTaG gehören insbesondere die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten.

Personalkosten sind:

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des päd. Personals nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des anerkannten Personals im Wirtschaftsdienst nach dem TVöD
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des BAD (Arbeitsmedizinischer Dienst)
- Ausgleichsabgabe gemäß SGB IX

Sachkosten sind:

- Verwaltungskosten
- Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar
- Betriebs- und Geschäftsaufwand
- Bewirtschaftungskosten
(insbesondere Energie, Wasser, Steuern, Abgaben und Versicherungen)
(In der Jahresrechnung sind, sobald möglich, die Verbrauchszahlen darzulegen. Dabei hat für die Strom- und Gasversorgung eine Orientierung am Preis des regionalen Grundversorgers zu erfolgen)
- Kosten der Unterhaltung der Gebäude und der Außenanlagen
- Mietkosten bzw. anerkannte Zinsen für die Einrichtung

Die Abgeltung folgender Kosten wird in Form einer Pauschale gewährt, näheres wird in der Nebenabrede zum Finanzierungsvertrag geregelt:

- Verwaltungskosten
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- Sachkosten
 - pädagogischer Sachbedarf
 - Hausapotheke
 - Porto
 - Telefonie/EDV/Internet
 - Reinigung Kindertagesstätte
- ~~— Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar }~~
- ~~— Hausapotheke }~~
- ~~— Porto }~~
- ~~— Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage } gegenseitig deckungsfähig~~
- ~~— Gebäudereinigung }~~

~~Die Inhalte, die Höhe und die Form der Abrechnung der genannten Pauschalen werden in einer Nebenabrede geregelt. Darüber hinaus kann ein Anreizsystem per Nebenabrede geregelt werden.~~

(3) Abschreibungsbeträge werden in den Betriebskostenabrechnungen von der Gemeinde nicht anerkannt. Investitionsmaßnahmen, die die Kosten der laufenden baulichen und Inventarunterhaltung überschreiten, müssen gesondert beantragt werden.

Der Träger verpflichtet sich, für die bauliche Unterhaltung und die Inventarergänzung bzw. Ersatzbeschaffung, für die ein Sonderzuschussantrag erforderlich ist, zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag eine gemeinsame Prioritätenliste für die durchzuführenden Maßnahmen vorzulegen. Dem Träger ist bekannt, dass die Gewährung von Sonderzuschüssen abhängig ist von der Bereitstellung entsprechender Mittel im jeweiligen Haushalt der Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten aus diesem Vertrag.

(4) Die für die Durchführung des § 25 a KiTaG (Kostenausgleich) benötigten Daten werden von den Kindertageseinrichtungen unverzüglich an die Gemeinde übermittelt.

Der Träger verpflichtet sich, nur Kinder aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen, wenn von dieser eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt und kein Kind aus der Gemeinde Appen auf der Warteliste steht. Der Träger hat die Möglichkeit, die Mitwirkungspflicht der Eltern, bezüglich einer unverzüglichen Anzeige von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, in den zu schließenden Betreuungsvertrag aufzunehmen.

(5) Der Träger bringt Eigenleistungen z.B. durch das Engagement für das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde, durch Gewinnung von Sponsoren, Ausschöpfung von Zuschüssen für Projekte oder Maßnahmen, ehrenamtliche Arbeit der Eltern oder Sachspenden für Spiel- und Beschäftigungsmaterial ein. Diese geldwerten Leistungen werden haushaltsrechtlich nicht erfasst.

(6) Ungedeckte Betriebskosten sind die nach Abzug der Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Landes und des Kreises sowie sonstiger Einnahmen verbleibenden Beträge. Der Träger verpflichtet sich, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung in der Einrichtung.

(7) Soweit unter Beachtung des Vertrages ungedeckte Betriebskosten im Bereich der nicht pauschalierten Kosten entstehen, werden diese von der Gemeinde im Zuge des Defizitausgleichs übernommen. Voraussetzung hierfür ist die Anzeige des Trägers vor der Überschreitung von Haushaltsansätzen und die Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Träger legt die Haushaltsplan- und Stellenplanvorschläge für die einzelnen Rechnungsjahre (01.01. – 31.12.) jeweils bis zum 1.08. des Vorjahres der Gemeinde vor. Haushalts- und Stellenplannachträge sind vor Umsetzung der Gemeinde ebenfalls vorzulegen. Dem Haushaltsplan ist ein Deckblatt zur Ermittlung der Kosten und der Finanzierung der Tageseinrichtung beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde hat ein Einspruchsrecht, wenn diese Haushalts- und Stellenplanvorschläge von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichen.

(2) Die Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde werden mit 4 gleichen Abschlagszahlungen, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, gezahlt. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem von der Gemeinde genehmigten Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Abrechnung ist der Gemeinde bis zum ~~31.03.~~ **30.04.** des Folgejahres vorzulegen. Der Jahresrechnung ist die Belegungsstatistik beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Eventuelle Zuschussüberzahlungen sowie ein anzuerkennendes Defizit werden, nach Prüfung der Abrechnung, mit den Abschlagszahlungen für das Folgejahr verrechnet bzw. zu diesen Fälligkeiten nachgezahlt oder ausgeglichen.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind 8 Jahre aufzubewahren.

(4) Für Kindertagesstätten Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsmaßnahmen sind im Einzelfall gesonderte Verhandlungen zu führen und ggf. entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

(5) Der Gemeinde ist quartalsmäßig eine Übersicht über aktuelle Außenstände bei den Elternbeiträgen vorzulegen.

§ 6 Prüfrecht

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Gemeinde das Recht, die jeweils genutzte Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 7 Inventar

(1) Die Inventarliste ist durch den Träger kalenderjährlich fortzuschreiben.

(2) Ersatz- und Neubeschaffungen, mit Ausnahme der aus Spenden und Zuwendungen finanzierten Beschaffungen, bleiben im Eigentum der Gemeinde, jedoch nur zu dem Anteil der durch die Gemeinde finanziert wurde. Sofern der Vertrag endet, ist das Inventar unverzüglich und kostenlos an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Beirat

(1) Die Kindertagesstätte hat gemäß § 18 (1) KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Gemeinde.

(2) Der/die Geschäftsführer/in und der die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 9 Einstellung des Betriebes

(1) Sollte der Träger den Betrieb einer Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

(2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 10 Beginn und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2012⁸ in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt bis zum 31.07.2017²¹. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht 12 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigen Vertragsstörungen werden die Vertragspartner im Interesse der betreuten Kinder zunächst intensiv versuchen, den Streitfall außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die gewählten Gremien zu nutzen.

§ 11 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Sonstiges

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Elmshorn.
- (4) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon die Gemeinde die erste Ausfertigung und der Träger die zweite Ausfertigung erhält.

Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- Angaben zum Gebäude (gem. vorgegebenen Vordruck)
- Konzeption der Einrichtung

Für die Gemeinde

Appen, den

(Banaschak)
Bürgermeister

Für den Träger

Elmshorn, den

(Behrens)
Geschäftsführer

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1268/2018/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.02.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

Nebenabrede zum Finanzierungsvertrag der Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe hat im Mai 2016 den Finanzierungsvertrag für die Kindertagesstätte Heideweg zum 31.07.2018 gekündigt.

Im Januar 2018 hat ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Lebenshilfe und Vertretern der Gemeinde stattgefunden. Die abgestimmten Veränderungen hat die Lebenshilfe nun in eine neue Nebenabrede übernommen. Die Erläuterungen und der neue Entwurf der Nebenabrede sind als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltungen können die vorgenommenen Erhöhungen nachvollzogen werden. Die vorgenommenen Änderungen wurden alle im Abstimmungsgespräch gemeinsam erörtert.

Die Sachkosten „Reinigung Kindertagesstätte“ werden zukünftig als Jahrespauschale festgelegt. Diese beinhaltet die bisherige Pro-Platz-Pauschale sowie die Position „allgemeiner Materialverbrauch“. Von daher entspricht dies dem bisherigen Verbrauch, inkl. einer normalen Steigerung.

Eine Beratung im Finanzausschuss konnte nicht erfolgen, da noch nicht alle Unterlagen vollständig vorlagen um diese rechtzeitig vorzulegen.

Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen durch die vereinbarten Steigerungen werden erstmals bei der Jahresrechnung 2018 sowie ab dem Haushaltsplan 2019 deutlich. Die Steige

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf der Nebenabrede zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Entwurf Nebenabrede



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

TOP Ö 5

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Frau Jahte-Klemm
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Geschäftsstelle

Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-pi.de>
e-mail: info@lebenshilfe-online.de

Ansprechpartnerin:
Frau Kell
Tel. 04121 / 47 56 88 33
Email: helga.kell@lebenshilfe-pi.de

Elmshorn, 27.02.2018

Angebot Nebenabrede zum Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der Lebenshilfe Kindertagesstätte Heideweg

Sehr geehrte Frau Jahte-Klemm,

im Rahmen unserer Verhandlung über einen neuen Kindertagesstättenvertrag und die dazu gehörende Nebenabrede hatten wir vereinbart, dass die Lebenshilfe die Nebenabrede überarbeitet und die Änderungen begründet, damit sie den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Den Vertrag wollten Sie vorbereiten. Die Nebenabrede ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Begründung für die Kündigung und Neuverhandlung des Vertrags und der Nebenabrede:

Die Lebenshilfe im Kreis Pinneberg hat den Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte Heideweg und die Nebenabrede im Mai 2016 zum 31.07.2018 gekündigt. Der Vertrag wurde 2008 geschlossen und die Nebenabrede 2009 vereinbart. Die in der Nebenabrede vereinbarten Vergütungspauschalen wurden in den Jahren 2010, 2012 und 2016 angepasst. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für den Betrieb von Kindertagesstätten wären weitere Anpassungen nicht zukunftsfähig und deshalb hat die Lebenshilfe die Verträge gekündigt.

Die Änderungen im Vertrag sind im Wesentlichen redaktioneller Art.

In der Nebenabrede gibt es folgende Änderungen:

Verwaltungskosten

Im alten Vertrag wurden die Verwaltungskosten aus der durchschnittlichen Vergütung für eine Bürokräft und einen Anteil für die Geschäftsführung ermittelt. Der Bezug auf eine Bürokräft ist nicht mehr zeitgemäß, da Träger von Kindertagesstätten aufgrund stark erhöhter Verwaltungsanforderungen Fachkräfte unterschiedlicher Qualifikation vorhalten müssen, einschließlich einer Verwaltungskraft vor Ort.

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Gerhard Ramcke
Geschäftsführer: Michael Behrens
St.Nr. 18.294.81524

Sparkasse Elmshorn
IBAN: DE81 2215 0000 0000 0782 20
BIC: NOLADE21ELH

Vereinbart wurde deshalb eine Vergütung von 35,50 € pro Monat pro Elementar- und Krippenplatz inkl. Erhöhung um 2,50 € ab 01.01.2020. Das ist ein Kompromiss, der als erster Schritt zu verstehen ist, um den Sprung von den aktuell vereinbarten 27,30 € in einem vertraglichen Rahmen zu halten. Auskömmlich ist die Vergütung noch nicht.

Sachkosten

Im Bereich Sachkosten wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und Erhöhungen im normalen Steigerungsbereich vereinbart. Die Position Telefonie/ EDV/ Internet ist stärker gestiegen, weil die technische Ausstattung den erhöhten Verwaltungsanforderungen, z.B. durch die Kostenträger (EDV gestützte Kommunikation und Nachweisführung), angepasst wurde. Auch hier wurde eine Steigerungsrate im Rahmen des Verbraucherindex ab 2020 vereinbart.

Freundliche Grüße



Michael Behrens
Geschäftsführer

Nebenabrede

zum Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der
Lebenshilfe Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz ab 01.08.2018

Zu § 4 Betriebskosten

Gemäß Abs. 2 wird die Abgeltung folgender Kosten in Form einer Pauschale gewährt:

Verwaltungskosten (Personalkosten für Verwaltung und Geschäftsführung)

35,50 €/Monat pro Elementarplatz/Krippenplatz (Stichtag Belegung 01.02.)

Ab 01.01.2020 erhöht sich die Pauschale um 2,50 € auf 38,00 €/Monat pro Elementarplatz/Krippenplatz

Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde zum Stichtag 01.02. eine Belegungsliste mit Namen und Geburtsdaten der Kinder vorzulegen.

Kosten für Fort- und Weiterbildung + Fachberatung

120,00 €/Jahr pro Betreuungspersonal und Kita-Leitung

Sachkosten

für die Jahre ab 01.01.2020 erhöhen sich die Pauschalen für den Sachkostenbereich in Anlehnung an die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes.

- **Pädagogischer Sachbedarf**
50,00 €/Jahr pro Elementarplatz/Krippenplatz
- **Hausapotheke**
2,50 €/Jahr pro Elementarplatz/Krippenplatz
- **Porto**
3,00 €/Jahr Porto-Pauschale für Elementarplatz/Krippenplatz
- **Telefonie/EDV/Internet**
80,00 €/Monat
- **Sachkosten Reinigung Kindertagesstätte**
3.000,00 € Jahrespauschale

Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen

Anmeldung im Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage einer Dreijahresplanung

Die Nebenabrede tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate zum Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Für die Gemeinde
Appen, den

Für den Träger
Elmshorn, den 27.02.2018

(Banaschak)
Bürgermeister


(Behrens)
Geschäftsführer

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1240/2018/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 10.01.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich

Zuschüsse an den TuS Appen für die Begleichung des Entgeltes für die Benutzung der Sportanlagen 2017

Sachverhalt:

Die in dem Haushaltsjahr 2017 angefallenen Kosten für die einzelnen Objekte des Sportzentrums sind in gleicher Weise wie für das Jahr 2016 verteilt worden. Der TuS Appen hat mitgeteilt, wie viele Stunden die Anlagen bzw. Hallen jeweils genutzt wurden. Die Zeiten für die Grundschule und sonstige Nutzer finden sich ebenfalls in den Berechnungen wieder.

Die Aufteilung der 2017 entstandenen Kosten erfolgt auf die Objekte

Objekt	Gesamtkosten	Stundensatz	Anteil TuS
Sporthalle	158.885,13 €	56,21 €	99.289,15 €
Turnhalle	54.094,56 €	29,96 €	44.626,89 €
Sportplatzgebäude	42.471,56 €		42.471,56 €
Sportplätze	98.569,60 €	48,98 €	85.483,15 €

Für die aufgeführten Objekte sind insgesamt Kosten in Höhe von 354.020,85 € entstanden. Im Verhältnis der Nutzungsstunden entstehen dem TuS Appen anteilige Kosten in Höhe von 271.870,75 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Anwendung der bisherigen Entscheidungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dem TuS Appen für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 271.870,75 € zu gewähren. Der Zuschuss wurde bereits für das Jahr 2017 haushaltsintern umgebucht.

Finanzierung:

Für das Jahr 2017 standen für Zuschüsse an den TuS Appen 325.600 € zur Verfügung. Aufgrund der ermittelten Nutzungszeiten und der entstandenen Kosten in 2017 hat sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 271.870,75 € ergeben. Die Haushaltsmittel waren somit ausreichend.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, dem TuS Appen für das Jahr 2017 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 271.870,75 € zu gewähren.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1264/2018/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.02.2018
Bearbeiter: Astrid Karock	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	20.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.03.2018	öffentlich

30. Jubiläumsjahr der Unteroffiziersschule der Luftwaffe; hier: Realisierung der „Gelben Schleifen,, als verbindende Geste in der Heimatgarnisonsstadt der Unteroffiziersschule der Luftwaffe

Sachverhalt:

Seit 1988 ist die Gemeinde Appen Heimatgarnisonsstadt der Unteroffiziersschule der Luftwaffe. Viele Soldaten der Kaserne sind in der Gemeinde Appen heimisch geworden.

Die „Gelbe Schleife“ der Solidarität ist mittlerweile ein internationales Symbol geworden und erlangt auch in Deutschland immer größere Bekanntheit. Dabei steht diese Schleife für Verbundenheit mit den Soldaten im Allgemeinen und im Besonderen für Soldaten im Auslandseinsatz. Dazu ist die Schleife ein neutrales Symbol, das bewusst den Menschen in den Vordergrund stellt: Es geht mit der Schleife nicht darum einen politischen Diskurs zu führen, ob und wo Auslandseinsätze geführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Installation „Gelber Schleifen“ an den Ortseingangsschilder oder anderen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Appen

Variante I „Gelbe Schleifen“ an den Ortseingangsschilder und anderen öffentlichen Gebäuden

Hierzu wurde Kontakt mit einer Firma aufgenommen, die auf die Produktion von Werbemitteln spezialisiert ist, liegt der Vorlage als **Anlage 1** bei. Diese rät von Schleifen aus Stoff ab, da diese zu schnell verwittern würden. Für eine langfristige haltbare Lösung wird der Druck auf Aluverbund vorgeschlagen. Diese gedruckte „Gelbe Schleife“ im Format von ca. 300 X 500mm könnte mit Rundschellen zusätzlich an die bereits bestehenden Pfosten der Ortseingangsschilder befestigt werden.

Die Kosten betragen pro „Gelbe Schleife“ **57,72 € brutto**. Für 5 „Gelbe Schleifen“ sind es insgesamt **288,58 € brutto**.

Variante II Installation von Tafeln Ortseingangsschilder und anderen öffentlichen Gebäuden

Die Unteroffizierschule der Luftwaffe hat der Verwaltung einen Rohentwurf, wie ein etwaiges Schild aussehen könnte eingereicht. Er liegt der Vorlage als **Anlage 2** bei. Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zur graphischen Gestaltung können noch umgesetzt werden. Des Weiteren wurden Vorschläge für mögliche Anbringungsorte mit der Wahl auf die Dorfeingangsschilder von Appen sowie am / in der Nähe des Bürgerhauses eingereicht **Anlage 3**. Die Unteroffizierschule der Luftwaffe hat eine vorläufige Kostenrecherche erstellt mit folgendem Resultat:

Eine erste Kostenrecherche ergab pro Tafel ca. 90-100€ aus stabilen Materialien mit den Abmaßen B: 40 cm, H: 60 cm.

Aus Anlass des 30. Jubiläumsjahres und um die Verbundenheit der Gemeinde Appen als Heimatgarnisonsstadt der Unteroffizierschule der Luftwaffe auszudrücken sollte die Installation von Tafeln an den Ortseingangsschildern oder anderen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Appen durchgeführt werden.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 00000.658001 Ehrengaben stehen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Aus Anlass des 30. Jubiläumsjahres und um die Verbundenheit der Gemeinde Appen als Heimatgarnisonsstadt der Unteroffizierschule der Luftwaffe auszudrücken sollte die Installation von Tafeln an den Ortseingangsschildern oder anderen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Appen durchgeführt werden.

Banaschak

Anlagen:

- 1. Kostenvoranschlag der Firma**
- 2. Rohentwurf für eine Tafel**
- 3. Mögliche Anbringungsorte für die Tafeln**

Trend Werbetechnik Tornescher Weg 53 25436 Uetersen

Amt Geest und Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Angebot

Nummer:	246966
Datum:	21.02.2018
Projekt:	259024
Kunde:	10026
Lieferdatum:	21.02.2018

Schönen guten Tag Frau Karock,

vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage und Ihr Interesse an unseren Produkten.
 Nachstehend erhalten Sie unser bestes Angebot.

Pos.	Menge/ME	Bezeichnung	Einzeln	Gesamt
1	5 Stück	gelbe Schleifen Format ca. 300 x 500mm, Aluverbund inkl. Druck und Rundschelle zur Befestigung an einem Pfosten	48,50	242,50 €
Nettosumme				242,50 €
zzgl. 19 % MwSt.				46,08 €
Bruttosumme				288,58 €

Wir hoffen, unser Angebot sagt Ihnen zu. Gern führen wir die Arbeiten für Sie aus.
 Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Klawa

Heimat



der

**Unteroffizierschule
der Luftwaffe**







